

Trennung rechtlich durchdenken

Umgangsrechte Dritter nach § 1685 BGB

erstellt am 16.10.23 von Jennifer Reh Familienrecht, Georg-August-Universität Göttingen

Eine Trennung der Eltern kann sich auch auf Kontakte des Kindes zu anderen Verwandten und engen Bezugspersonen aus dem familiären Umfeld auswirken. Um die sozial-familiären Beziehungen des Kindes zu diesen Personen zu erhalten, gewährt > § 1685 BGB unter bestimmten Voraussetzungen auch engen Bezugspersonen des Kindes ein Umgangsrecht.

Das Umgangsrechts nach § 1685 setzt voraus:

1. Zugehörigkeit zum Kreis der umgangsberechtigten Personen

Großeltern und Geschwister
des Kindes

enge Bezugspersonen des Kindes,
wenn diese **tatsächliche Verantwortung für das Kind** getragen haben
wenn z. B. die Person mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat (z. B. ein **Stiefelternteil**)

2. Umgang dient dem Kindeswohl

Ob der Umgang dem Kindeswohl dient, muss zunächst festgestellt werden und ist allein aus der Perspektive des Kindes zu beurteilen.

Beispiele aus der Praxis:

- Bestanden in der Vergangenheit **gute und intensive Beziehungen** zwischen dem Kind und den Großeltern, dann dient Umgang mit den Großeltern dem Kindeswohl.
- Der Umgang des Kindes mit den Großeltern dient regelmäßig nicht seinem Wohl, wenn die – einen solchen Umgang ablehnenden – Eltern und die Großeltern so zerstritten sind, dass das Kind bei einem Umgang mit den Großeltern in einen **Loyalitätskonflikt** geriete.
- Auch bei ständigem Streit zwischen Großeltern und Eltern über Erziehungsfragen kann der Umgang abgelehnt werden. Denn Großeltern haben kein Erziehungsrecht, sondern müssen das **Erziehungsprivileg der sorgeberechtigten Eltern** respektieren.
- Stiefelternteile** sind umgangsberechtigt, wenn zwischen ihnen und dem Kind eine **gewachsene enge Familienbeziehung** bestand, sie sich also tatsächlich **um das Kind gekümmert** haben.

Ausgestaltung des Umgangs des Kindes mit anderen Bezugspersonen

- Grundsätzlich können die Eltern und die umgangsberechtigten Personen Art und Umfang der Kontakte eigenständig regeln. Bei der konkreten Ausgestaltung ist der Kindeswille zu beachten. Kommt es nicht zu einer einvernehmlichen Regelung, kann das **Familiengericht** auf Antrag der umgangsberechtigten Person den Umfang der Kontakte konkret regeln.
- Die **Wohlverhaltenspflicht** gebietet den Eltern, das Verhältnis des Kindes zur Bezugsperson nicht zu beeinträchtigen, und gibt der Bezugsperson auf, die Erziehung des Kindes durch die Eltern nicht zu erschweren.
- Schließlich ist zu beachten, dass das Kind nach einer Trennung der Eltern nicht zu vielen Umgangsregelungen ausgesetzt wird. Der **Umgangselternteil** hat ein **vorrangiges Umgangsrecht**, dem sich das Umgangsrecht Dritter aus § 1685 BGB anpassen muss.

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend